



DS PIA 10/17
(8 Anlagen)

Freiburg i. Br., 22.05.2017

Unser Zeichen: 8613.1

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 06.07.2017

TOP 2 (öffentlich)

Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Natur- schutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2)

hier: - Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 12 LplG und § 10 ROG
- Einleitung der zweiten Offenlage

– *beschließend* –

1 Beschlussvorschlag

- 1.1 Der Planungsausschuss beschließt in Kenntnis der in Anlage 1 dargestellten zustimmenden Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken zu dem am 13.11.2014 festgestellten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie die in Anlage 1 enthaltenen Abwägungsvorschläge. Anlage 1
- 1.2 Der Planungsausschuss stellt
- die als Anlage 2 beigefügten Plansätze des Kapitels 4.2.1 Windenergie samt Begründung, Anlage 2
 - die als Anlage 3 beigefügte Raumnutzungskarte, Anlage 3
 - den als Anlage 4 beigefügten Umweltbericht, Anlage 4
 - die als Anlage 5 beigefügte Methodendokumentation, Anlage 5
- als Entwurf für eine zweite Offenlage des Kapitels 4.2.1 Windenergie mit Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Kapitel 3.2) fest.
- 1.3 Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsgeschäftsstelle, das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LplG und § 10 ROG durchzuführen.

- 1.4 Der Planungsausschuss bittet die Verbandsgeschäftsstelle, ergebnisoffen zu prüfen, ob und wann die Kulisse der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Ziff. 1.2 um jene Bereiche in Landschaftsschutzgebieten ergänzt werden kann, für die eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt worden ist.

2 Anlass und Begründung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 den Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14).

DS PIA 09/14

Auf Grundlage der eingegangenen Anregungen und Hinweise, zwischenzeitlich weiterentwickelter und konkretisierter Planungsstände der Städte und Gemeinden, aktualisierter und ergänzter Fach- und Datengrundlagen sowie darauf aufbauenden eigenen Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbilds vor Überlastung, hat die Verbandsgeschäftsstelle einen neuen Planentwurf erarbeitet. Erwartungsgemäß haben sich Anzahl und Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf (Stand Dezember 2014) deutlich verändert. Dies macht die erneute Durchführung eines Offenlage- und Beteiligungsverfahrens für das Kapitel 4.2.1 Windenergie erforderlich.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wurde mit Rücksicht auf die sowohl 2014 als auch im Frühjahr 2016 (vgl. DS PIA 01/16) noch wenig verfestigten kommunalen Planungen zur Windenergienutzung zunächst – d. h. im Rahmen der mit Satzungsbeschluss am 08.12.2016 abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Regionalplans (vgl. DS PIA 12/16, DS VVS 03/16) – auf jene Bereiche beschränkt, die aufgrund der geringen Windhöflichkeit oder zwingender Ausschlussgründe nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald ergänzt, so dass nach Durchführung eines Offenlage- und Beteiligungsverfahrens nun auch dieses Planelement vollständig für die Gesamtregion festgelegt werden kann.

DS PIA 01/16

DS PIA 12/16

DS VVS 03/16

3 Ausgangs- und Beschlusslage

3.1 Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012

Der Regionalverband hat am 27.03.2006 den Teilregionalplan Windenergie (13 Vorranggebiete mit einer Gesamtgröße von rund 230 ha) als Satzung beschlossen. Dieser wurde am 29.05.2006 vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für verbindlich erklärt.

Mit der vom Landtag am 09.05.2012 beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden die gebietsbezogenen Festlegungen der Regionalpläne zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zum 01.01.2013 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Regionalverbände zu einer Neuplanung verpflichtet. Durch diese Änderung des Landesplanungsgesetzes ist es den Trägern der Regionalplanung verwehrt, Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen (vgl. § 11 Abs. 7 LplG). Die in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthaltene Ermächtigung, rechtsverbindlich die Windenergienutzung abschließend zu steuern, obliegt damit ausschließlich den kommunalen Planungsträgern. In der Konsequenz kommt es zu folgender **komplementären Planungskompetenz der regionalen und der kommunalen Ebene** bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung:

- Die im Regionalplan festzulegenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erwirken keinen Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle. Auch außerhalb dieser Vorranggebiete können regionalbedeutsame Windkraftanlagen (sowohl Einzelanlagen als auch Anlagengruppen/Windparks) errichtet werden, soweit kommunale Planungen, sonstige regionalplanerische Festlegungen (vgl. Ziff. 6) oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.
- Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung für die kommunalen Planungsträger, Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan darzustellen. Jedoch kann nur über die Festlegung einer solchen Konzentrationszone ein Ausschluss von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Plangebiet erwirkt werden.
- Die kommunalen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen können über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehen. Teilweise müssen sie dies sogar, um dem rechtlichen Erfordernis, der Windenergie innerhalb des Plangebiets „in substantieller Weise Raum zu schaffen“ gerecht zu werden.
- Um der regionalplanerischen Festlegung (Ziel der Raumordnung) zu entsprechen, darf auf Ebene der kommunalen Windenergie-Planung kein Ausschluss von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete erwirkt werden. Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern grundsätzlich in eine Konzentrationszonendarstellung aufzunehmen (sog. Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB).

3.2 Neuaufstellung des Kapitels 4.2.1 Windenergie

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 den Beschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 gefasst und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs, einschließlich des Kapitels 4.2.1 Windenergie, beauftragt. Bereits im Zuge der politischen Diskussion über die o. g. Änderung des Landesplanungsgesetzes hat der Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 21.07.2011 und 19.07.2012 seinen Willen bekräftigt,

- das Ziel der Landesregierung zu unterstützen, im Jahr 2020 mindestens 10 % des Strombedarfs aus einheimischer Windenergie zu decken (DS PIA 20/11),
- das Kapitel 4.2.1 Windenergie des Regionalplans zeitnah mit dem Ziel weiter zu entwickeln, dass die Windenergie in der Region stärker als bisher genutzt werden kann (DS PIA 14/11, DS PIA 06/12).

DS PIA 20/11

DS PIA 14/11

DS PIA 06/12

Als Ergebnis einer frühzeitigen informellen Beteiligung der Städte und Gemeinde sowie von Fachbehörden und benachbarten Regionalverbänden war 2013 festzustellen, dass die meisten kommunalen Planungsträger hinsichtlich der bauleitplanerischen Steuerung der Windenergienutzung erst einen sehr frühen Planungsstand erreicht hatten und bei zahlreichen weiteren für eine regionalplanerische Gebietsfestlegung relevanten Aspekten zu diesem Zeitpunkt noch keine Klärung herbeigeführt werden konnte. Das Kapitel 4.2.1 Windenergie wurde daraufhin vom Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans abgekoppelt und die Verbandsgeschäftsstelle beauftragt, 2014 einen Offenlage-Entwurf für dieses Kapitel zu erarbeiten (DS PIA 21/12, DS VVS 05/13).

DS PIA 21/12

DS VVS 05/13

Den (ersten) Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 hat der Planungsausschuss schließlich in seiner Sitzung am 13.11.2014 festgestellt und die Verbandsgeschäftsstelle mit der Durchführung des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG und § 10 ROG beauftragt (DS PIA 09/14).

DS PIA 09/14

Entsprechend der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 13.11.2014 wurden parallel dazu,

- die kommunalen Planungsträger gebeten, möglichst raumkonkrete Aussagen zum derzeitigen Stand ihrer Bauleitplanung, d. h. der sachlichen Teilflächennutzungsplanung für die Windenergienutzung, und den sich aus dem bisherigen Planungsprozess ergebenden Erkenntnissen zu treffen, die eine Bedeutung für die regionalplanerischen Festlegungen haben können,
- die kommunalen Planungsträger, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Öffentlichkeit gebeten, im Rahmen eines separaten (informellen) Beteiligungsverfahrens auch zu jenen Bereichen Stellung zu nehmen, die (vor allem aufgrund der Überlagerung von Landschaftsschutzgebieten) vorläufig zurückgestellt wurden, d. h. nicht Teil des Offenlage-Entwurfs 2014 waren,
- die Landratsämter und die Stadt Freiburg als Untere Naturschutzbehörden gebeten, konstruktiv zu prüfen, inwieweit in diesen Bereichen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten dem Ziel des Ausbaus der Windenergienutzung im Interesse einer regional- und kommunalfreundlichen Entscheidung Vorrang vor dem jeweiligen Schutzzweck eingeräumt werden kann sowie ggf. mitzuteilen, welche Gründe einer Zulassung von Windkraftanlagen im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet entgegenstehen.

4 Ergebnisse des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zum Kapitel 4.2.1 Windenergie

Der Entwurf des Kapitels 4.2.1 wurde Anfang Dezember 2014 veröffentlicht und ab dem 15.12.2014 öffentlich ausgelegt. Die formale Frist zur Rückmeldung sowohl für die Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeit war der 31.03.2015.

Zum Planentwurf vom Dezember 2014 sind insgesamt 345 Stellungnahmen mit zusammen über 700 Einzelanregungen eingegangen – darunter rund 150 Anregungen von Privatpersonen. Anlage 1 stellt die eingegangenen Einzelanregungen und die von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle dar. Von der gemäß § 12 Abs. 4 LplG bestehenden Möglichkeit, nicht fristgemäß eingegangene Stellungnahme von der Prüfung auszunehmen, wurde kein Gebrauch gemacht. (Anlage 1 enthält dementsprechend auch jene Stellungnahmen, die die Verbandsgeschäftsstelle erst auf Nachfrage und weitergehenden Erörterung im Jahr 2016 erreicht haben.) Ergänzend dazu werden in Anlage 8 jene rund 90 Einzelanregungen aus dem informellen Beteiligungsverfahren dargestellt, die sich ausschließlich auf die vorläufig zurückgestellten Bereiche beziehen (vgl. Ziff. 5.1). Hierzu werden jeweils eine Beurteilung durch die Verbandsgeschäftsstelle und die Konsequenzen für den zweiten Offenlage-Entwurf dargestellt.

Anlage 1

Anlage 8

Von den rund 150 privaten Anregungen beziehen sich rund 80 vollständig wortgleich auf die Gebiete Nr. 45 und 46. In diesen und vergleichbaren Fällen wurde zur Verkürzung der Beschlussvorlage anstelle der vollständigen Wiedergabe der

Äußerung und des Abwägungsvorschlags der Verbandsgeschäftsstelle nur ein Verweis auf eine wortgleichlautende Anregung und den entsprechenden Abwägungsvorschlag aufgenommen (vgl. bspw. Anlage 1, lfd. Nr. 475 - 552). Bei inhaltlich im Wesentlichen gleichen, jedoch im Wortlaut (teilweise nur in Nuancen) voneinander abweichenden Äußerungen werden Einwendung und Abwägungsvorschlag vollumfänglich wiedergegeben. Zu Beginn der Anlagen 1 und 8 findet sich zur Recherche von Querbezügen eine Zuordnungstabelle zwischen den in den Abwägungsvorschlägen genannten ID-Nummern und laufenden Nummern der Anlagen 1 und 8.

Der überwiegende Teil der Anregungen bezieht sich unmittelbar auf eines oder mehrere der im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Zu Beginn der Anlagen 1 und 8 findet sich zur Orientierung eine weitere Zuordnungstabelle, die darstellt, bei welchen Einzeläußerungen ein konkretes Gebiet benannt wurde. Daneben finden sich auch vereinzelt Anregungen auf Aufnahme zusätzlicher Vorranggebiete. Allgemeine, d. h. nicht auf einzelne Vorranggebiete bezogene Anregungen beziehen sich im Wesentlichen auf die regionalplanerische Methodik und die Datengrundlagen zur Ermittlung und Abgrenzung der Suchraum- bzw. Vorranggebietskulisse.

Die in Anlage 1 dargestellten Stellungnahmen geben teilweise den Stand von Anfang 2015 wieder und haben sich teilweise zwischenzeitlich aufgelöst oder verändert. Soweit diese Stellungnahme nicht zwischenzeitlich vom Einwender aktualisiert oder zurückgezogen wurden, ist im Rahmen des formalen Verfahrens über die vorgebrachte Anregung zu beschließen. Die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle sowie der Offenlage-Entwurf selbst berücksichtigen und beschreiben den jeweils aktuellsten Sachstand, insbesondere auch die Ergebnisse der bis zum Frühjahr 2017 geführten Abstimmungsgespräche mit den kommunalen Planungsträgern (vgl. Ziff. 5.5). Gleiches gilt für die im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen (vgl. Anlage 8).

Anlage 1

Anlage 8

5 Planentwurf für das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren

Auf Grundlage

- der eingegangenen Stellungnahmen im formalen Verfahren und der Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle (Anlage 1),
- der eingegangenen Stellungnahmen im informellen Verfahren zu den vorläufig zurückgestellten Bereichen und der Beurteilungen durch die Verbandsgeschäftsstelle (Anlage 8),
- zwischenzeitlich weiterentwickelter und konkretisierter Planungsstände der Städte und Gemeinden,
- zahlreicher Informations- und Abstimmungsgespräche mit kommunalen Planungsträgern,
- zwischenzeitlich aktualisierter und ergänzter Fach- und Datengrundlagen,
- weitergehender Erkenntnisse (insbesondere im Hinblick auf Landschaftsbildbewertung und den sog. Überlastungsschutz)

Anlage 1

Anlage 8

hat die Verbandsgeschäftsstelle einen überarbeiteten Planentwurf mit einer konsolidierten regionalen Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung und einer Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (s. Ziff. 6) erarbeitet.

Gegenstand des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens sind

- die Plansätze samt Begründung zum Kapitel 4.2.1 Windenergie (Anlage 2; Änderungen gegenüber dem Entwurf 2014 sind kenntlich gemacht), Anlage 2
- die in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 3) dargestellten Anlage 3
 - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und
 - Ergänzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (s. Ziff. 6),
- die Ergebnisse der Umweltprüfung der geplanten Festlegungen (Umweltbericht, Anlage 4) sowie Anlage 4
- die Methodendokumentation zum Kapitel 4.2.1 Windenergie (Anlage 5). Anlage 5

Sowohl für die politische Beratung und Beschlussfassung als auch für das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren werden darüber hinaus folgende zweckdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- tabellarische und kartografische Übersicht der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Anlage 6), Anlage 6
- tabellarische und kartografische Übersicht der Ergänzungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (Anlagen 7a und 7b). Anlage 7a
Anlage 7b

Zu gleichem Zweck sind in der als Anlage 3 beigefügten Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 auch die bestehenden und genehmigten Windkraftanlagen sowie die Landschaftsschutzgebiete dargestellt (gemäß Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle im Mai 2017). Diese Darstellungen dienen lediglich der Information. Sie werden aufgrund der großen Änderungsdynamik bzw. des unterschiedlichen Regelungsgehalts der Landschaftsschutzgebietsverordnungen jedoch nicht (auch nicht nachrichtlich) in den Satzungsentwurf des Regionalplans aufgenommen.

Anlage 3

5.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen – Übersicht

Im Vergleich zum ersten Offenlage-Entwurf des Kapitels 4.2.1 Windenergie (Stand Dezember 2014) haben sich mit der weiteren planerischen Konkretisierung Anzahl und Gesamtfläche der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wie folgt verändert:

1. Offenlage-Entwurf (12/2014)	→	2. Offenlage-Entwurf (05/2017)
30 Vorranggebiete		19 Vorranggebiete
rund 1.600 ha*		rund 1.120 ha

* zzgl. der vorläufig zurückgestellten Bereiche mit einer Flächenkulisse von rund 1.050 ha

Die Verkleinerung der Gebietskulisse ist im Wesentlichen auf folgende Aspekte zurückzuführen:

- Aus zwischenzeitlich verfügbaren Artenschutzfachdaten der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie aus bereits abgeschlossenen Artenschutzgutachten der kommunalen Planungsträger ergaben sich neue Gesichtspunkte, die zu einem Ausschluss von Bereichen führen (vgl. Ziff. 5.3).

- Zum Schutz vor Überlastung des Landschaftsbilds (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds) durch Windkraftanlagen wird auf Gebiete bzw. Teilbereiche verzichtet (vgl. Ziff. 5.4).
- Die verbliebene Restfläche von Gebieten (i. d. R. unter 15 ha) ermöglicht keine Realisierung von mindestens drei Windkraftanlagen moderner Bauart und widerspricht somit dem bereits im ersten Offenlage-Entwurf verfolgten regionalplanerisch Bündelungsprinzip.

Zu diesen Gründen kommt hinzu, dass auch die vorläufig zurückgestellten Bereiche in Landschaftsschutzgebieten überwiegend nicht in die Vorranggebietskulisse für die Windenergienutzung einbezogen werden können (vgl. Ziff. 5.2).

Im Detail sind die Ausschlussgründe in den Gebietssteckbriefen der Methodendokumentation dargestellt (Anlage 5).

Anlage 5

Daneben kann die Gebietskulisse aber auch teilweise vergrößert werden, weil der Nachweis erbracht werden konnte, dass Bereiche (z. B. in Natura-2000-Gebieten) nicht zwingend unverträglich mit der Windenergienutzung sind. Dementsprechend können zwei Vorranggebiete neu aufgenommen und drei Vorranggebiete erweitert werden (Nr. 32, 40, 41, 62 und 63).

5.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Rückmeldung der Verordnungsgeber (Landratsämter, Stadt Freiburg, Regierungspräsidium Freiburg) hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeiten bzw. einer Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) oder möglichen Änderung der LSG-Verordnungen zugunsten der Windenergienutzung ist erst auf wiederholte Nachfragen der Verbandsgeschäftsstelle erfolgt. Dies hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Konsolidierung der Gebietskulisse erst ab Anfang 2016 weiter bearbeitet werden konnte und erst jetzt eine erneute Offenlage durchgeführt werden kann.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, erst dann rechtlich zulässig ist, sprich: als Satzung beschlossen werden kann, wenn die Änderung der LSG-Verordnung (nicht nur in Aussicht gestellt oder eingeleitet wurde, sondern) Rechtskraft erlangt hat oder eine Befreiungslage festgestellt wurde.

Im Ergebnis kann festgestellt werden (vgl. nachfolgende tabellarische Übersicht): Für die überwiegende Zahl der ursprünglich wegen Landschaftsschutzgebieten vorläufig zurückgestellten (Teil-) Bereiche wird seitens der Verordnungsgeber weder eine Befreiung innerhalb der Landschaftsschutzgebiete noch eine Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnungen zugunsten von Windkraftanlagen in Aussicht gestellt. Dies betrifft die Bereiche Nr. 2 (Nordostteil), 5, 6, 24 (Nordteil), 25 (Nordostteil), 33, 47, 49, 50, 51, 55, 57 (Westteil) und 58 (Ostteil).

Für die eher kleinflächigen ursprünglich vorläufig zurückgestellten Bereiche Nr. 13 und 25 (Nordteil) wird dagegen eine Befreiung in Aussicht gestellt. Auf eine regionalplanerische Festlegung des Bereichs Nr. 13 wird jedoch aufgrund anderer Gründe verzichtet (vgl. Gebietssteckbrief der Methodendokumentation, Anlage 5). Ferner wurde im Rahmen des zwischenzeitlich genehmigten Flächen-

nutzungsplanverfahrens des GVV Elzach für ein weiteres Gebiet eine LSG-Befreiung erteilt, welches als Vorranggebiet Nr. 63 neu in die regionale Gebietskulisse aufgenommenen wurde.

Wegen Landschaftsschutzgebieten vorläufig zurückgestellte Bereiche der ersten Offenlage

Bereich Nr.	Rückmeldung des Verordnungsgebers/ Erkenntnisse aus kommunalen Planverfahren	Konsequenz für den zweiten Offenlage-Entwurf
2 (Nordostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
5	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
6	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
13	Befreiung	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 5)
24 (Nordteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
25 (Nordteil)	Befreiung	Aufnahme in den Planentwurf
25 (Nordostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
33	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
41 (Südteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 5)
44	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 5)
46 (Nordteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	keine Aufnahme; spätere Aufnahme prüfen
47	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
49	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
50	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
51	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
55	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
56 (Südteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	keine Aufnahme; spätere Aufnahme prüfen
57 (Ostteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 5)
57 (Westteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
58 (Ostteil)	weder Befreiung noch Änderung oder Aufhebung der LSG-Verordnung in Aussicht	keine Aufnahme möglich
58 (Westteil)	Änderungsverfahren der LSG-Verordnung (ergebnisoffen)	Verzicht aus anderen Gründen (vgl. Gebietssteckbrief in Anlage 5)
63	Befreiung	Aufnahme in den Planentwurf

Für die Bereiche Nr. 41 (Südteil), 44, 46 (Nordteil), 56 (Südteil), 57 (Ostteil) und 58 (Westteil) wurde ein ergebnisoffenes Änderungsverfahren der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Auf eine regionalplanerische Festlegung der Bereiche Nr. 41 (Südteil), 44, 57 (Ostteil) und 58 (Westteil) wird jedoch aufgrund anderer Gründe verzichtet (vgl. Gebietssteckbriefe der Methodendokumentation, Anlage 5).

Obwohl keine weiteren Kriterien gegen eine Windenergienutzung sprechen, soll auch für die Bereiche Nr. 46 (Nordteil, Gemarkung Gundelfingen) und 56 (Südteil, Gemarkung Sulzburg) auf deren regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. Grund hierfür ist, dass bereits absehbar ist, dass die Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft der entsprechend geänderten LSG-Verordnung zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung des Satzungsbeschlusses – und damit ggf. zu einer aus anderen Gründen zu überarbeitenden Gebietskulisse samt erneuter Offenlage der Teilfortschreibung – führen würde. Zielführend und insgesamt verfahrensbeschleunigend ist es daher, die Aufnahme dieser Bereiche in die regionale Vorranggebietskulisse im Rahmen einer eigenständigen, punktuellen Regionalplan-Fortschreibung nach Rechtskraft der geänderten LSG-Verordnung zu prüfen und ggf. nachzuholen (vgl. Beschlussziff. 1.4).

5.3 Neue Artenschutzfachdaten und -gutachten

Die Berücksichtigung der neuesten Artenschutzdaten ist rechtlich zwingend und führt regelmäßig zum Ausschluss der Gebiete von einer regionalplanerischen Festlegung. Aufgrund zwischenzeitlich verfügbarer Artenschutzfachdaten der Naturschutzverwaltung und des ehrenamtlichen Naturschutzes (insbesondere zu Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Weißstorch) sowie aufgrund bereits abgeschlossener Artenschutzgutachten von kommunalen Planungsträgern hat sich die Kulisse ebenfalls (in Teilbereichen: erheblich) verkleinert.

Die diesbezüglich vorgenommenen Neuerungen sowie die daraus resultierenden Änderungen an der Gebietskulisse gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf sind in der Methodendokumentation und den dort enthaltenen Gebietssteckbriefen (Anlage 5) dargestellt.

Anlage 5

5.4 Landschaftsbild / Überlastungsschutz

Im ersten Offenlage-Entwurf blieben in Bezug auf das Landschaftsbild die räumliche Anordnung und der Zusammenhang der Gebiete bzw. ihrer Teilbereiche zueinander zunächst unberücksichtigt. Bei der Auswahl geeigneter Vorranggebiete ist dem Schutz des Landschaftsbilds (vgl. LEP PS 4.2.7 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 14 Abs. 1 BNatSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Windenergieerlass Baden-Württemberg Ziff. 4.2.6), inklusive der historisch gewachsenen Kulturlandschaft (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG), vor großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen durch Windkraftanlagen Rechnung zu tragen. Die zu diesem Zweck mit dem planerischen Prinzip der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebte Konzentration bedingt die Einhaltung von Mindestabständen zwischen Anlagengruppen (vgl. Anlage 2, PS 4.2.1.2). Die Prüfung und Bewertung möglicher Überlasteffekte können nachvollziehbar und konsequenterweise immer erst am Ende eines Planungsprozesses erfolgen, wenn sich die Gebietskulisse aufgrund der Ausschlusskriterien bereits konsolidiert hat.

Anlage 2

Zum Schutz vor Überlastung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen wurde in Hinblick auf Konfliktintensität, Wirtschaftlichkeit, Vorbelastung und kommunale Planungsabsichten auf 14 Gebiete (hiervon zwei ursprünglich vorläufig zurückgestellte Bereiche) sowie weitere Gebietsteile verzichtet. Einige dieser Gebiete/Gebietsteile hätten jedoch auch aus anderen Gründen, z. B. des Denkmalschutzes, nicht weiterverfolgt werden können.

Das diesbezügliche Vorgehen sowie die daraus resultierenden Änderungen an der Gebietskulisse gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf sind in der Methodendokumentation und den dort enthaltenen Gebietssteckbriefen (Anlage 5) dargestellt.

Anlage 5

5.5 Informations- und Abstimmungsgespräche mit kommunalen Planungsträgern

Um den Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle zu verifizieren und um eine Widerspruchsfreiheit zwischen den Planungsebenen zu erreichen, fand über das erste Offenlage- und Beteiligungsverfahren hinaus kontinuierlich zwischen 2015 und 2017 sowohl durch schriftliche Abfragen als auch mündlich eine intensive Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern statt. In den Raumschaften Renchtal, Kinzigtal, Südliche Ortenau, Dreisamtal, Münstertal sowie dem GVV Mülheim-Badenweiler wurden mehrfach gemeindeübergreifende Abstimmungsgespräche geführt. Für die kommunalen Planungsträger boten diese zugleich die Möglichkeit einer interkommunalen Information und Abstimmung.

5.6 Plansätze und Begründung

Die vorgenommene textliche Änderung im Plansatz 4.2.1.1 hat lediglich redaktionellen Charakter. Die Bezeichnung der regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete („für Standorte ...“) wird an die Formulierung in § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG angepasst.

In der Begründung zu PS 4.2.1.1 wird deutlicher herausgestellt, dass entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 LplG bei der Erarbeitung der regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergienutzung die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes (und dessen Konkretisierungen im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept) sowie das regionsspezifische Potenzial für die Nutzung der Windenergie zu berücksichtigen sind bzw. waren.

Der Begriff „regionalbedeutsame Windkraftanlage“ wird, wie in Stellungnahmen zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren angeregt, in der Begründung zu PS 4.2.1.1 konkreter definiert. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg sind Windkraftanlagen der heutigen Generation im Übrigen regelmäßig regionalbedeutsam.

Das erste Offenlage- und Beteiligungsverfahren sowie die zahlreichen Abstimmungsgespräche mit Betreibern, kommunalen Planungsträgern und beauftragten Planungsbüros haben deutlich gezeigt, dass die rechtlichen Konsequenzen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nach wie vor zahlreichen Fehlinterpretationen unterliegen. Deutlicher als zuvor wird daher auch in der Begründung zu PS 4.2.1.1

nochmals die komplementäre Planungskompetenz von regionaler und kommunaler Ebene dargestellt (vgl. Ziff. 3.1).

Weitere redaktionelle Anpassungen der Begründung erfolgen im Hinblick auf die spätere Integration des Kapitels 4.2.1 Windenergie in den mit Satzungsbeschluss am 08.12.2016 gesamtfortgeschriebenen Regionalplan (insbesondere in dessen Kapitel 4.2).

Die Plansätze und die Begründung des Kapitels 3.2 sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 08.12.2016 als Satzung beschlossen worden. Sie wurden bereits im Hinblick auf den Gesamtraum verfasst und werden im Planentwurf (Anlage 2) ausschließlich zur Information wiedergegeben. Gegenstand des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung sind (neben dem Kapitel 4.2.1 Windenergie) allein die in der Raumnutzungskarte (Anlage 3) dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald).

Anlage 2

Anlage 3

6 Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald

Mit Satzungsbeschluss über den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan am 08.12.2016 wurden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt (Kapitel 3.2). Diese treten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die Stelle der Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des Regionalplans 1995. Die 2016 festgelegte Vorranggebietskulisse erstreckt sich grundsätzlich auf die gesamte Region. Wegen der zum Zeitpunkt der Feststellung des zweiten Offenlage-Entwurfs (17.03.2016) vielfach noch wenig verfestigten kommunalen Planungsvorstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung wurden jedoch insgesamt 50 potenzielle Vorranggebiete bzw. Gebietsteile in windhöffigen Lagen des Schwarzwalds damals zunächst vorläufig zurückgestellt (vgl. DS PIA 01/16). Dies ermöglichte eine Abstimmung mit den kommunalen Planungen und den regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegungen für die Windenergienutzung.

DS PIA 01/16

Sowohl in den Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wie im ersten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels 4.2.1 Windenergie war vor allem von Seiten der Landesministerien und des Regierungspräsidiums Freiburg eine zeitnahe Vervollständigung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege in den zunächst von der Festlegung ausgenommenen Bereichen angemahnt worden (vgl. Anlage 1 zu DS PIA 01/16; Lfd. Nr. 1909 und 1922; Anlagen 1 und 1a zu DS PIA 12/16; Lfd. Nr. 500 und 883; Anlage 1 zu dieser Drucksache; Lfd. Nr. 5). Dementsprechend wird hiermit zusammen mit dem zweiten Offenlage-Entwurf für das Kapitel 4.2.1 Windenergie die noch ausstehende Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald vorgelegt.

DS PIA 01/16

DS PIA 12/16

Anlage 1

Bereits mit Beschluss des Planungsausschusses vom 13.11.2014 war den kommunalen Planungsträgern im Schwarzwald sowie den Unteren Forstbehörden Gelegenheit gegeben worden, vorlaufend im Rahmen einer informellen Beteiligung zur Entwurfskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald (einschließlich der o. g. vorläufig zurückgestellten Gebiete) Stellung zu nehmen.

Die Auswahl und die Abgrenzung der ergänzenden Vorranggebiete erfolgten auf Grundlage derselben Kriterien, die bereits der regionsweiten Festlegung dieses Planelements im Rahmen der Gesamtfortschreibung zugrunde gelegt wurden. Unter Berücksichtigung aktualisierter Naturschutzfachdaten wurde die naturschutzfachliche Bedeutung der bislang von der Festlegung ausgenommenen Bereiche nochmals geprüft und die potenziellen Vorranggebiete seitens der Verbandsgeschäftsstelle im Frühjahr 2017 erneut den Naturschutzbehörden zur fachlichen Stellungnahme vorgelegt. Auch die Erkenntnisse der bereits 2014/2015 durchgeführten informellen Beteiligung (s. o.) wurden berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die naturschutzfachliche Bedeutung der zusätzlich aufgenommenen Vorranggebiete von der Naturschutzverwaltung bestätigt. Zudem wurde von der Naturschutzverwaltung dargelegt, dass im Regionsteil Schwarzwald derzeit keine weiteren fachlich geeigneten Gebiete bekannt sind, deren Aufnahme in die Vorranggebietskulisse zusätzlich angeregt wird.

Alle Belegenheitsgemeinden wurden im März/April 2017 von der Verbandsgeschäftsstelle vorab über die geplanten Vorranggebietsfestlegungen informiert und ihnen wurde erneut Gelegenheit gegeben, sich informell zur Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu äußern. In diesem Rahmen wurden auch Informationsgespräche mit mehreren Gemeinden geführt.

Gegenüber der informellen Beteiligung 2014/2015 wurden die Gebietsabgrenzungen teilweise modifiziert. Eine Vorranggebietserweiterung (Vorranggebiet s149b Waldkomplex Schindelberg, Simonswald) wurde aufgrund neuer Fachinformationen gegenüber 2014/2015 neu in die Kulisse aufgenommen. Im Ergebnis wurden von Seiten der kommunalen Planungsträger keine grundlegenden oder wesentlichen Vorbehalte geäußert. In wenigen Einzelfällen wurden aufgrund der Hinweise der Belegenheitsgemeinden die Abgrenzungen der Vorranggebiete geringfügig zurückgenommen.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Abstimmung der ergänzenden Vorranggebietskulisse mit den kommunalen Planungen zur Nutzung der Windenergie gelegt. Die zusätzlichen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen Bereiche, die – vielfach aufgrund rechtlich zwingender Aspekte – entsprechend der konkretisierten kommunalen Planungsvorstellungen nicht mehr als flächennutzungsplanerische Konzentrationszone für die Windenergienutzung vorgesehen sind. Bei unmittelbar benachbart liegenden kommunalen Suchräumen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wurden die Gebietsabgrenzungen unter Rückkopplung mit den im Auftrag der Gemeinden tätigen Planungsbüros kleinräumig so aufeinander gegenseitig abgestimmt, dass räumliche Überlagerungen in diesen wenigen Fällen ausgeschlossen werden. Eine Konfliktstellung zwischen den zwischenzeitlich konkretisierten bzw. verfestigten kommunalen Entwicklungsvorstellungen für den Ausbau der Windenergienutzung und der Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege besteht demnach nicht. Nach Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle liegen in den zusätzlichen Vorranggebieten auch keine Einzelanträge zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windkraftanlagen vor.

Die Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege wurde darüber hinaus auch mit den regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen abgestimmt. In wenigen Einzelfällen waren hierbei kleinräumige Korrekturen der Gebietsab-

grenzungen vorzunehmen, die technischer Natur waren. Bei dieser räumlichen Entflechtung der sich inhaltlich ausschließenden Vorranggebietskategorien wurden weder besonders für die Windenergienutzung geeignete Bereiche noch Bereiche von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung zugunsten der jeweils anderen Vorrangnutzung Preis gegeben.

Die Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionssteil Schwarzwald umfasst insgesamt 685 ha mit 18 Gebieten, die in einzelnen Fällen aus mehreren Teilflächen gebildet werden. Dabei handelt es sich bei zehn Gebieten um Erweiterungen bereits im Rahmen der Gesamtfortschreibung festgelegter Vorranggebiete und in acht Fällen um neue Gebietsumgriffe, die eine durchschnittliche Größe von ca. 50 ha aufweisen. Die Vorranggebiete, die sich auf alle drei Landkreise und den Stadtkreis Freiburg verteilen, umfassen überwiegend Waldgebiete. Nur zwei Vorranggebiete erstrecken sich auf Offenlandbereiche. Bei einem dieser Gebiete handelt es sich um den ehemaligen militärischen Standortübungsplatz Langenhard (Vorranggebiet s58, Lahr), der 2012 von der Bundesvermögensverwaltung wegen seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung vollständig in das Eigentum der NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ übertragen wurde.

Eine Kartendarstellung der Ergänzungskulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie weitergehende Informationen, z. B. zu den für die Festlegung maßgeblichen Kriterien, finden sich in Anlagen 7a und 7b.

Anlage 7a

Anlage 7b

Die Plansätze und die Begründung des Kapitels 3.2 sind im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans am 08.12.2016 als Satzung beschlossen worden. Sie wurden bereits im Hinblick auf den Gesamttraum verfasst und bedürfen keiner inhaltlichen Anpassung oder Ergänzung. Sie werden im Planentwurf (Anlage 2) ausschließlich zur Information wiedergegeben. Gegenstand des diesbezüglichen Offenlage- und Beteiligungsverfahrens ist allein die in der Raumnutzungskarte (Anlage 3) dargestellte räumliche Ergänzungskulisse (zusätzliche Gebiete bzw. Gebietserweiterungen im Regionsteil Schwarzwald), mit der die Festlegung dieses Planelements in der Region zum Abschluss gebracht werden kann.

Anlage 2

Anlage 3

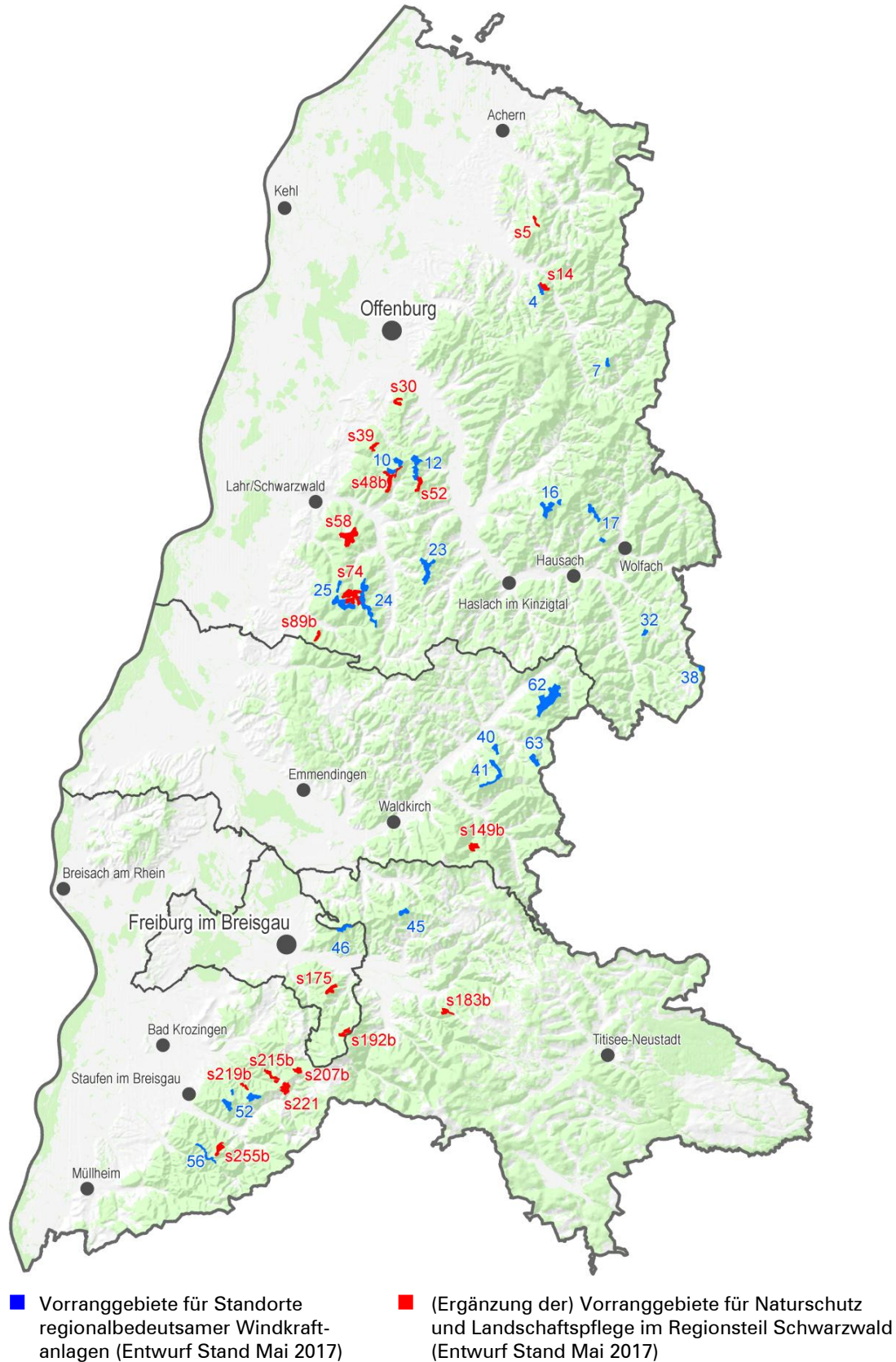
7 Zielabweichungsverfahren auf Grundlage des Regionalplans 1995

Mit Satzungsbeschluss über den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan am 08.12.2016 (DS VVS 03/16) hat die Verbandsversammlung zur Verfahrensbeschleunigung folgende Ermächtigung an die Geschäftsstelle ausgesprochen: Planungen oder Maßnahmen, die im Einklang mit dem am 08.12.2016 beschlossenen Regionalplan stehen, denen jedoch der noch gültige Regionalplan 1995 widerspricht und die daher allenfalls über ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden könnte, kann die Verbandsgeschäftsstelle ohne erneute Gremienbeteiligung zustimmen.

Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung betrifft dies allein die Fallkonstellation, dass eine geplante Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung oder eine geplante Errichtung einer Windkraftanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB im Widerspruch zu einem im Regionalplan 1995 festgelegten Vorrangbereich für wertvolle Biotope steht. Unabhängig davon, ob diese Fallkonstellation von der o. g. Ermächtigung erfasst wird, ist ein gesonderter Beschluss in Verbindung mit der Teilfortschreibung Kapitel 4.2.1 nicht erforderlich, da in Kürze mit der Genehmigung des neuen Regional-

plans zu rechnen ist. Die Vorrangbereiche für wertvolle Biotope des Regionalplans 1995 treten dann mit Bekanntmachung der Genehmigung des am 08.12.2016 als Satzung beschlossenen gesamtfortgeschriebenen Regionalplans außer Kraft.

Übersichtskarte über die im Planentwurf (Anlage 3) enthaltenen Vorranggebiete



8 Fazit

Wie bereits bei der Erarbeitung des ersten Offenlage-Entwurfs erkennbar war, stehen einer weiteren energetischen Nutzung des Windpotenzials in der Region zahlreiche fachliche Gründe entgegen. Entsprechend komplex und aufwändig gestaltete sich die Erarbeitung der Vorranggebietskulisse für das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren. Dennoch ist es gelungen,

- eine (auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Windkraftanlagen) raumverträgliche und regional ausgewogene Gebietskulisse zu erstellen,
- die noch ausstehende Tranche der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald zu ergänzen und
- somit die am 08.12.2016 als Satzung festgestellte Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu komplettieren.

Beide Gebietsfestlegungen wurden intensiv mit den (regelmäßig über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehenden) kommunalen Planungen zur Windenergienutzung rückgekoppelt. Vielfach hat der regionale Planungsprozess auch zur Förderung der kommunalpolitische Willensbildung und der interkommunalen Abstimmung beigetragen.

Der nun vorliegende Planentwurf sichert die am besten für eine Nutzung der Windenergie geeigneten Räume vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang:

- In den mit dem zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Vorranggebieten lassen sich jeweils mindestens drei Anlagen, in den größten jetzt dargestellten Vorranggebieten nach überschlägiger Schätzung bis zu sieben Anlagen (einschließlich bestehender bzw. bereits genehmigter Anlagen) errichten.
- In 15 der 19 im Entwurf für die zweite Offenlage festgelegten Vorranggebiete stehen bereits Windkraftanlagen oder es sind Windkraftanlagen genehmigt oder geplant.
- Innerhalb der festgelegten 19 Vorranggebiete sind derzeit insgesamt 23 Windkraftanlagen errichtet, im Bau oder bereits genehmigt. (Dabei handelt es sich überwiegend um Anlagen der neuesten Generation.)
- Die durchschnittliche Windhöffigkeit der Vorranggebiete hat sich gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf nochmals erhöht hat. Aus dem ersten Planentwurf sind eher windschwächere Bereiche entfallen, die windstärkeren Bereiche sind weiterhin als Vorranggebiete enthalten.

Insgesamt wird mit dem vorliegenden Entwurf (über die 23 innerhalb der Vorranggebiete bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen hinaus) **Planungsrecht für rund 60 zusätzliche Windkraftanlagen** modernen Typs geschaffen. Bei einer durchschnittlichen Nennleistung von 3 MW summiert sich dies bei durchschnittlichen Windverhältnissen (zurückhaltend geschätzt) auf rund 250 bis 300 Mio. kWh Strom pro Jahr, die durch Windkraftanlagen in der Region erzeugt werden könnten. Somit ließe sich mit den 60 zusätzlichen Windkraftanlagen der durchschnittliche Stromverbrauch von 80.000 bis 100.000 Privathaushalten decken. (Zum Vergleich: Im Jahr 2015 waren Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von zusammen 71,5 MW in der Region installiert. Aus diesen wurden 2015 rund 97 Mio. kWh Strom ins Netz eingespeist.) Die vorliegende Planung stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, d. h. sowohl zum Klimaschutz als auch zur Nutzung des regionalen Wertschöpfungspotenzials und zur Dezentralisierung der Energieversorgungsstrukturen dar.